

# Ergebnisbericht zum Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelor- studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Auf Antrag der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH vom 29.01.2016 führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz gem § 23 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) idgF und gem § 8 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) idgF iVm § 16 Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) idgF durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

## Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 36. Sitzung vom 20./21.09.2016 entschieden, dem Antrag der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH vom 29.01.2016 auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz stattzugeben.

Die Entscheidung wurde am 30.09.2016 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Am 11.10.2016 wurde das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen (BMGF) gemäß § 28 Abs. 4 Z 2 GuKG hergestellt. Die Entscheidung ist seit 13.10.2016 rechtskräftig.

## Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	FH JOANNEUM Gesellschaft mbH Kurz: FH JOANNEUM
Standort/e der Fachhochschule	Graz / Kapfenberg / Bad Gleichenberg
Informationen zum Antrag auf Akkreditierung	
Studiengangsbezeichnung	Gesundheits- und Krankenpflege
Studiengangsart	FH-Bachelorstudiengang
ECTS-Punkte	180
Regelstudiendauer	6 Semester
Anzahl der Studienplätze je Studienjahr	2016/17: 36 ab 2017/18: 72
Akademischer Grad	Bachelor of Science in Health Studies (abgekürzt BSc oder B.Sc.)
Organisationsform	Vollzeit (VZ)
Verwendete Sprache/n	Deutsch (Einzelne LV können in Englisch abgehalten werden)
Standort/e	Graz

## Kurzinformation zum Verfahren

Die FH JOANNEUM beantragte am 29.01.2016 die Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, am Standort Graz.

In der 34. Sitzung vom 11./12.05.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle in der Gutachter/innen-Gruppe
Prof. Dr. Stefan Görres	Abteilungsleitung Interdisziplinäre Alters- und Pflegeforschung Universität Bremen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation (Vorsitz)
DGKS Mag. <sup>a</sup> Claudia Fida, BScN	Leiterin des Pflegedienstes Haus der Barmherzigkeit,	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Mag. phil. Friederike Stewig	Abteilung Gesundheitsberufe Gesundheit Österreich GmbH	Gutachterin mit Kenntnis des Berufsfeldes / BMGF-SV
Katharina Lisa Scheinast, B.Sc.	Masterlehrgang "Advanced Nursing Practice" FH Campus Wien	Studentische Gutachterin



Zunächst erfolgte die Begutachtung des Antrags durch zwei gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 GuKG<sup>1</sup> von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen nominierte Sachverständige aus gesundheitsrechtlicher Sicht: Frau Dr. Waltraud Buchberger, MSc und Frau Mag. Friederike Stewig.

Am 19.08.2016 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterin der AQ Austria am Gelände des Landeskrankenhauses LKH-Univ. Klinikum Graz in Graz, Auenbruggerplatz, statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 36. Sitzung vom 20./21.09.2016 über den Antrag.

## Antragsgegenstand gemäß Antragstellerin

Der FH-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“ bietet eine wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisorientierte Ausbildung auf Hochschulniveau. Der Studiengang legt einen besonderen Schwerpunkt auf die pflegerischen Kernkompetenzen, auf die Kompetenzen bei medizinischer Diagnostik und Therapie und den interdisziplinären Kompetenzbereich.

Die enge Verknüpfung des theoretischen und praktischen Unterrichts mit den dazugehörenden fachspezifischen Berufspraktika fördert ein professionelles berufliches Handeln in allen klinischen Fachbereichen.

Die Praktika an externen Praktikumsstellen finden im 1. - 6. Semester statt und ermöglichen eine kontinuierliche Umsetzung des Gelernten in die Praxis.

Grundlegende wissenschaftliche Kompetenzen erwerben die Studierenden durch die Integration von Methoden des evidenzbasierten Arbeitens in verschiedenen Lehrveranstaltungen und dem Verfassen der Bachelorarbeiten.

Ergänzend zu den methodisch-fachlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden psychologische und pädagogische Fähigkeiten, Kompetenz zu analytischen Arbeiten und zur selbständigen Problemlösung, zur Umsetzung des theoretischen Wissens in die Praxis, zum autonomen Arbeiten und zum Arbeiten im Team. Die Studierenden werden im Umgang mit Diversität geschult.

Das Qualifikationsprofil und damit die curriculare Gestaltung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ orientiert sich an den nationalen und internationalen Rechtsvorschriften für den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflege (2013/EU/55, 2005/36/EU, FHGuK-AV, GuKG).

## Begründung der Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der FH JOANNEUM auf Akkreditierung des FH-Bachelorstudiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“, StgKz 0801, in der Version vom 27.06.2016 inkl. Nachreichungen vom 25.08.2016 sowie 01.09.2016 am Standort Graz, am Gelände des Landeskrankenhauses LKH-Univ. Klinikum Graz in Graz, Auenbruggerplatz,

<sup>1</sup> Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG), BGBI I Nr. 108/1997 idgF.

stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gem § 23 HS-QSG sowie § 8 FHStG in Verbindung mit §§ 16f Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung (FH-AkkVO) erfüllt sind.

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf den Antrag inkl. Nachreicherungen, die Gutachten der BMGF-SV, das Gutachten der Gutachter/innen-Gruppe sowie die Stellungnahme der Antragstellerin zum diesem Gutachten.

## Begutachtung durch Sachverständige des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen (BMGF-SV)

Da die beiden beigezogenen BMGF-SV in ihrem ersten Gutachten vom 17.06.2016 zur Antragsversion vom 24.05.2016 einige Mängel feststellten, reichte die Antragstellerin einen verbesserten bzw. ergänzten Antrag vom 27.06.2016 ein, der den BMGF-SV zur nochmaligen Begutachtung übermittelt wurde.

In ihrem zweiten Gutachten vom 04.07.2016 zur Antragsversion vom 27.06.2016 kommen die BMGF-SV zu dem Ergebnis, dass die im ersten Gutachten geforderten Ergänzungen zur Erfüllung der Mindestanforderungen der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung (FHGuK-AV) nachgereicht wurden, d.h. alle Mindestanforderungen sind erfüllt. Die Gutachten der beiden BMGF-SV wurden sowohl der Hochschule als auch den Gutachter/inne/n der AQ Austria zur Kenntnis gebracht.

## Zusammenfassung der Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens

Auszug aus dem Gutachten, S. 33 ff:

„[...] Angesichts vielfältiger demographischer Entwicklungen und einer hohen Dynamik im Gesundheitswesen sieht die FH JOANNEUM eine gute und zukunftsweisende Grundlage für die Einrichtung eines weiteren Studiengangs „Gesundheits- und Krankenpflege“ gegeben. Das bislang schon ausdifferenzierte Angebot an gesundheitsbezogenen Studiengängen soll damit erweitert und um den Bereich bzw. das Handlungsfeld Pflege komplettiert werden. Damit wird auch dem zunehmenden Trend nach einer Akademisierung der Pflegeberufe konsequent Rechnung getragen.“

Diese Entwicklung ist für die FH JOANNEUM eingebunden in die bereits vorhandene Erfahrung mit anderen Gesundheitsstudiengängen. Die Schnittstellen zwischen dem geplanten BA und den bereits existierenden Studiengängen sollen zukünftig aktiv und konstruktiv gestaltet werden. Dies gilt auch für das gegenwärtig noch bestehende Ausbildungszentrum auf dem Gelände des Landeskrankenhauses Graz ebenso wie für das Institut für Pflegewissenschaft der Medizinischen Universität Graz.

In dieser Konstellation wird dann auch das Potenzial dafür gesehen, die im Entwicklungsplan aufgeführten Profilleitlinien der FH JOANNEUM – Multiperspektivität, Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit – auf den geplanten Studiengang zu übertragen. Der Betrieb des schulischen Ausbildungszentrums soll mit dem fortschreitenden Aufbau des geplanten BA-Studiengangs

„Gesundheits- und Krankenpflege“ sukzessive heruntergefahren werden. Vorgesehen ist ein relativ kurzer Parallelbetrieb, damit die Ausbildungen nicht zu lange nebeneinander bestehen bleiben. Auch der vierjährige Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Pflegewissenschaft“ an der Medizinischen Universität Graz / Institut für Pflegewissenschaft läuft aus. Inwieweit bei erfolgreichem Betrieb eine Expansion vorgesehen ist, soll erst nach dem Endausbau in fünf Jahren in weitere strategische Überlegungen einfließen.

Insgesamt ist der geplante Studiengang damit ausreichend eingebettet in das Gesamtentwicklungskonzept der FH JOANNEUM. Die von der FH JOANNEUM formulierten Bedarfserwartungen sind in sich plausibel und nachvollziehbar dargestellt. Auch die von der FH JOANNEUM formulierten Akzeptanzerwartungen sind realistisch dargestellt. Schon im ersten Anlauf gab es ca. 160 Anmeldungen und auch auf europäischer Ebene ist das Thema Gesundheit und Pflege nach wie vor ein Trendthema. Entsprechend sind die Qualifikationsziele ausreichend dargelegt und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. Eine Kompatibilität zwischen Studiengangbezeichnung und Qualifikationsprofil ist gegeben.

Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind weitestgehend klar und realistisch definiert, die Gutachter/innen empfehlen jedoch das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung und pflegebezogene Gutachterinnentätigkeit weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren. In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Derzeit liegen sie bei etwa 10%. Der Grad der Akademisierung bzw. das Qualifikationsprofil sind zwar erfüllt, liegen aber an der unteren Grenze.

Das vorliegende Diploma Supplement enthält alle verpflichtenden Angaben über Art des Abschlusses, Qualifikationsprofil und Angaben zum österreichischen Hochschulsystem. Somit ist gewährleistet, dass sowohl Absolvent/inn/en als auch zukünftige Arbeitgeber/innen europaweit die Qualifikation vergleichen und im Ausland auch anerkennen können.

Der FH JOANNEUM ist bewusst, dass die anspruchsvollen Kompetenzanforderungen der FHGuK-AV eine große Herausforderung darstellen. Dieser möchte die FH JOANNEUM u.a. mit dem Hinweis auf innovative Lehr- und Lernmethoden (z.B. e- learning, selbsorganisiertem Lernen) sowie eines forschungsorientierten Praktikums begegnen. Daher scheint es auch wichtig zu sein, dass die Studierenden in die Evaluation der Lehrveranstaltungen eingebunden werden. Dies ist ausreichend gegeben. Die zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und die Voraussetzungen für den Einsatz von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind ausreichend vorhanden.

Offen geblieben ist, wie mit dem geringen Anteil an pflegewissenschaftlichen und methodischen Lehrveranstaltungen eine Forschungskompetenz erreicht werden kann. Trotz sehr vieler angemessener Teile, entsprechen Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module nicht den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen. Vor allem sind die fachlich wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenzerwerb im Ausmaß von 10% des Gesamtumfanges der Ausbildung nach Ansicht der Gutachter/innen nicht ausreichend, um hier für die anvisierten Aufgabenbereiche respektive Tätigkeiten (Forschungstransfer und angewandte Forschung) adäquat vorzubereiten.

Weniger nachvollziehbar ist, dass die Bachelorprüfung nicht ebenfalls mit ECTS-Anrechnungspunkten belegt wird. Die Begründung dafür ist, dass die BA-Prüfung bzw. die Bachelor-Arbeiten integrativer Bestandteil des Curriculums seien. Dies eröffnet die

Möglichkeit, die im Normalfall auszuweisenden ECTS-Anrechnungspunkte für die BA-Prüfung auf andere Module zu verlegen. Dies kann deshalb notwendig sein, weil ohnehin eine umfassende Stoffmenge im Curriculum untergebracht werden muss angesichts der Tatsache, dass hier überwiegend praxisorientierte Inhalte (berufsbildend) der GuK-Schulen verknüpft werden müssen mit wissenschaftlich orientierten (akademischen) FH-GuK-Inhalten. Dies hat ohnehin schon dazu geführt, dass Inhalte zur „Basispflege“ inhaltlich gekürzt wurden und die Semesterwochen auf 18 erhöht wurden.

Der Workload und damit die Studierbarkeit sind aus Sicht der Gutachter/innen an der unteren und gerade eben zu akzeptierenden Grenze. Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Anrechnungspunkten.

Eine Prüfungsordnung liegt vor. Die Prüfungsmethoden ebenso wie die Praktikumsbetreuung sind geeignet die definierten Lernergebnisse und damit die Qualifikationsziele des Studiengangs zu erreichen. Die Zugangsvoraussetzungen sind übersichtlich dargestellt. Durch die beschriebenen Richtlinien zur individuellen Anrechnung nachgewiesener Kenntnisse Allgemeinbildender Höherer Schulen wird die Durchlässigkeit zum FH-Sektor gewährleistet.

Die dem Antrag zu entnehmenden Aufnahmeverfahren und die dort dargelegten und differenziert beschriebenen Auswahlkriterien sind plausibel, von der Transparenz des Verfahrens konnte sich die Gutachter/innen-Gruppe beim Vor-Ort-Besuch überzeugen.

Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass die allgemeinen Bedingungen für die abzuschließenden Ausbildungsverträge online und öffentlich verfügbar sind. Hierbei ist jedoch zu vermerken, dass die entsprechende Seite auf der Website der FH JOANNEUM ohne den direkten Link nicht leicht zu finden ist.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird die zur Verfügung stehende, wissenschaftliche, fachspezifische, studienorganisatorische, sowie sozialpsychologische Beratung für Studierende als erfüllt bewertet, jedoch ist zu vermerken, dass gerade wissenschaftliche und fachspezifische Beratung niederschwellig und erreichbar sein sollte und daher sowohl die derzeit erschwerten Bibliothekszugänge als auch die räumliche Trennung vom Studiengangssekretariat und den Studierendenräumen als problematisch gesehen wird.

Das Entwicklungsteam ist relativ heterogen, jedoch nicht angemessen zusammengesetzt und hat zum Handlungsfeld bzw. Studiengang und seinen curricularen Inhalten eine zu geringe Affinität. Es ist wissenschaftlich als auch berufspraktisch entsprechend qualifiziert, allerdings nicht in der Profession des angestrebten Studiengangs.

Insgesamt ist damit die Zusammensetzung des Entwicklungsteams aus pflegewissenschaftlicher Sicht unausgewogen. Es war keine Person mit facheinschlägiger Professur von einer in-/ausländischen Hochschule eingebunden.

Geplant ist hier ein an der Praxis ausgerichteter BA-Studiengang „Gesundheits- und Krankenpflege“, der aus der Tradition einer dreijährigen Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildung kommt und (möglicherweise auch deshalb) unzureichend berücksichtigt, dass die Grunddisziplin des BA-Studiengangs die Pflegewissenschaft ist. Gemessen daran sind zwei Personen mit gesundheits- und pflegewissenschaftlichem Hintergrund im Entwicklungsteam spärlich bemessen. Daran kann auch die ansonsten zu bescheinigende wissenschaftliche und berufliche angemessene Qualifikation der übrigen Beteiligten nichts ändern.

In der Folge zeigt sich u.a. am Curriculum, dass dort eine pflegewissenschaftliche Ausrichtung fehlt. Für die Diffundierung pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse in Lehre und Forschung des Studiengangs muss die pflegewissenschaftliche Kompetenz in das Konzept integriert werden.

Die Studiengangsleitung ist fachlich einschlägig qualifiziert und übt ihre Tätigkeit hauptberuflich, aber nicht im Rahmen einer Professur aus. Letzteres ist sicherlich im Verlauf der Konsolidierung des Studienganges anzustreben, ist aber nicht vom Gesetzgeben vorgeschrieben.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auch Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung bzw. in der Lehre erwartet werden. Hier zeigt sich noch ein gewisser Nachholbedarf. Dies betrifft sowohl Quantität und Qualität der Publikationen der Studiengangsleitung, als auch die noch ausstehende Promotion. Im Sinne der nationalen und internationalen Reputation sollte darauf hingearbeitet werden, dass die dazu notwendigen zeitlichen Ressourcen aufgebracht werden können.

Das bereits jetzt vorhandene Lehrpersonal ist durchweg berufspraktisch und didaktisch qualifiziert, für die Zukunft müssen die weiteren Auswahlverfahren dies ebenso sicherstellen. Dringend empfohlen wird, die Zusammensetzung des Lehrkörpers für eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und eine angemessene Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Qualifikation über die bevorstehenden weiteren Stellenbesetzungen in den nächsten Jahren deutlich aufzubessern. Aus Sicht der Gutachter/innen ist bei der Aufstockung des Lehrkörpers vor allem darauf zu achten, die Pflegewissenschaft als Leitdisziplin zu forcieren, indem hauptberuflich Lehrende über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion oder Habilitation verfügen, um die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und das Mitwirken an Forschungstätigkeiten sicher zu stellen.

Insgesamt sehen die Gutachter/innen die Zusammensetzung des Lehrkörpers aus den genannten Gründen am unteren Limit erfüllt, aber als deutlich verbesserungsbedürftig an. Mit dieser Zusammensetzung kann eine angemessene Betreuung der Studierenden zwar kurzfristig, mittel- bis langfristig aber nicht gewährleistet werden. Die Zusammensetzung des Lehrkörpers setzt unbedingt eine Professur voraus, um den Studiengang angemessen in der Gesamtheit der Hochschule und nach außen in der scientific community zu vertreten. Dies war in der Entwicklung nicht angemessen gewährleistet, könnte aber über die Einrichtung einer Professur, die mit der fachadäquat pflegewissenschaftlich akademisch qualifizierten Person besetzt ist, ausgeglichen werden.

Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort kann die Einbindung des Studienganges in das Qualitätsmanagementsystem der gesamten Institution als vorbildlich und daher völlig ausreichend bewertet werden. Es ist ein periodisch angelegter Prozess der Qualitätssicherung erkennbar, der die Weiterentwicklung von Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Auch die institutionalisierte Möglichkeit der Studierenden, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen, ist gegeben.

Die Finanzierung des Studienganges ist durch (...)<sup>2</sup> gesichert. Für die Finanzierung bei Auslaufen des Studiengangs wird beim Vor-Ort-Besuch ebenfalls auf die Finanzierung durch (...) verwiesen. Dieser Fall wird aber nicht angenommen und deshalb besteht diesbezüglich aktuell auch kein Entscheidungsbedarf. Den Prüfbereich „Finanzierung und Infrastruktur“ zusammenfassend, ist festzuhalten, dass die FH JOANNEUM aus Sicht der Gutachter/innen über die notwendige Finanzierung verfügt. Sie verfügt aber gegenwärtig noch nicht in

<sup>2</sup> Gemäß § 21 HS-QSG sind personenbezogene Daten und Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen, von der Veröffentlichung ausgenommen.

ausreichendem Maße über die erforderliche Infrastruktur (Sachausstattung), um alle Anforderungen des beantragten Studiengangs angemessen erfüllen zu können. Dies gilt für die Bereitstellung von Dienstkleidung insbesondere betrifft dies aber die fehlende Bibliothek vor Ort. Nur bedingt kompensiert werden kann eine hochschulische Lernkultur über die Nutzung der Bibliothek der Medizinischen Universität Graz sowie über die Fernlehre und elektronische Zeitschriften am Hauptstandort.

Die mit dem Studiengang verbundenen Ziele und Perspektiven der angewandten Forschung sind konzeptionell vor dem Hintergrund der forschungsstarken FH JOANNEUM ausreichend entwickelt und können daher im Hinblick auf die strategische Ausrichtung der Institution als konsistent bewertet werden. Die Verbindung von angewandter Forschung und Entwicklung mit der Lehre ist für den Studiengang angestrebt. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen und der Darstellung vor Ort wird allerdings die Einbindung der Studierenden in die Forschungs- und Entwicklungsprojekte als noch entwicklungsfähig bewertet. Empfohlen wird, möglichst vielen, wenn nicht allen Studierenden den Zugang zu Forschung und Entwicklung zu ermöglichen. Zudem muss gewährleistet sein, dass es sich nicht nur um allgemeine gesundheitswissenschaftliche/medizinische Forschung handelt, sondern Konzepte entwickelt werden, wie die pflegewissenschaftliche Forschung stärker entwickelt werden kann und Studierende noch stärker in einzelne Projekte etwa zur Verfassung ihrer Bachelorarbeiten einbezogen werden können.

Grundsätzlich sind die aber (geplanten) organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen ausreichend und geeignet, um die vorgesehenen Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten umzusetzen. Sichergestellt ist dies vor allem durch die strukturell feste Einbettung des Studiengangs in das Department bzw. die Entwicklungsstrategie zu F&E der FH JOANNEUM. Es wird allerdings darauf ankommen, dem Lehr- und Forschungspersonal die notwendigen zeitlichen Ressourcen einzuräumen.

Schließlich sind für den Studiengang entsprechend seinem Profil nationale und internationale Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Partnern vorgesehen. Internationale und nationale Kooperationen sollen auch im neuen Studiengang ausreichend gefördert und unterstützt werden und damit die Weiterentwicklung des Studiengangs sowie die Mobilität von Studierenden und Personal gefördert werden.

Im Kontext der FH JOANNEUM und dort bereits existierender Infrastruktur, Konzepte und Aktivitäten sehen die Gutachter/innen auch für den neuen Studiengang gute Chancen zur Realisierung. Zu berücksichtigen sind nachfolgende Empfehlungen:

- Die Gutachter/innen empfehlen das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren.
- In diesem Zusammenhang wird dringend empfohlen, die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen nach Meinung eines Teils der Gutachter/ innen nicht ausreichend den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, um die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.
- Dringend empfohlen wird zudem, die Zusammensetzung des Lehrkörpers für eine wissenschaftlich fundierte Berufsausbildung und eine angemessene Betreuung der Studierenden hinsichtlich der Qualifikation über die bevorstehenden weiteren Stellenbesetzungen in den nächsten Jahren deutlich aufzubessern. Ein Teil der

Gutachter/ innen sehen hier die Voraussetzungen als an der unteren Grenzen bzw. als nicht erfüllt.

- Aus Sicht der Gutachter/innen ist bei der Aufstockung des Lehrkörpers vor allem darauf zu achten, die Pflegewissenschaft als Leitdisziplin zu forcieren, indem hauptberuflich Lehrende über ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit Promotion oder Habilitation verfügen, um die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und das Mitwirken an Forschungstätigkeiten sicher zu stellen.
- Empfohlen wird, möglichst vielen, wenn nicht allen Studierenden den Zugang zu Forschung und Entwicklung zu ermöglichen.
- Der Workload und damit die Studierbarkeit sind aus Sicht der Gutachter/innen an der unteren und gerade eben zu akzeptierenden Grenze bzw. nach Meinung eines Teils der Gutachter/innen nicht erfüllt. Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten.
- Wissenschaftliche und fachspezifische Beratung muss niederschwellig und erreichbar sein, deshalb sollten die derzeit erschwerten Bibliothekszugänge als auch die räumliche Trennung vom Studiengangssekretariat und den Studierendenräumen möglichst optimiert werden.
- Hinsichtlich der Infrastruktur sollten die Bereitstellung von Dienstkleidung gewährleistet, vor allem aber die Vor-Ort-Ausstattung einer wissenschaftlichen Bibliothek realisiert werden.

Die Gutachter/innen-Gruppe konnte aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu keiner konsensualen Bewertung kommen, einige Kriterien werden zu diesem Zeitpunkt als noch sehr verbessерungsbedürftig oder noch nicht erfüllt eingeschätzt. Die geplanten Änderungen und deren zeitgerechte Umsetzung werden dringend befürwortet. Die Gutachter/innen-Gruppe ist sich bewusst, dass der Übergang von einer schulischen Ausbildung (Akademie) zu einem Fachhochschulstudiengang eine enorme Herausforderung darstellt und immer auch an einen Umdenkmungsprozess gebunden ist. Durch die fehlende Möglichkeit von Auflagen beziehungsweise keiner Möglichkeit zur späteren Re-Akkreditierung bliebe die weitere Verbesserung und Qualitätssicherung der FH JOANNEUM überlassen.

Zu diesem Zeitpunkt kann keine einheitliche Empfehlung an das Board der AQ Austria übermittelt werden, da sich die Einschätzung der Gutachter/innen in wesentlichen Kriterien wie Studiengang und Studiengangsmanagement (Punkt j und Punkt I), Infrastruktur (Punkt c) sowie Personal (Punkt a, c und d) unterscheidet.“

### Zusammenfassung der Stellungnahme der Antragstellerin:

Für die Ausführungen zur Stellungnahme der Antragstellerin und deren Würdigung durch das Board der AQ Austria siehe Abschnitt „Schlussfolgerung des Boards der AQ Austria“.

### Schlussfolgerung des Boards der AQ Austria:

Die Gutachter/innen-Gruppe kommt bei folgenden sechs Prüfkriterien zu unterschiedlichen Bewertungen. Diese werden jeweils von zwei Gutachter/inne/n als „nicht erfüllt“ und von zwei Gutachter/inne/n als „erfüllt“ erachtet, wobei auch letztere Gutachter/innen Optimierungspotenzial erkennen:

- § 17 Abs 1 lit j. FH-AkkVO „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“, das Kriterium sei „erfüllt, jedoch verbesserungswürdig“

- § 17 Abs 1 lit l. FH-AkkVO „Workload“, das Kriterium sei „erfüllt, jedoch verbesserungswürdig/Empfehlung zur Entzerrung des Curriculums“
- § 17 Abs 2 lit a. FH-AkkVO „Entwicklungsteam“, das Kriterium sei „erfüllt“ mit Steuerungspotenzial durch anstehende Stellenbesetzungen
- § 17 Abs 2 lit c. FH-AkkVO „vorgesehenes Lehr- und Forschungspersonal“ sei „ausreichend vorhanden [...] muss jedoch mit Engpässen gerechnet werden.“
- § 17 Abs 2 lit d. FH-AkkVO „angemessene Betreuungsrelation“, das Kriterium sei „gerade noch am unteren Limit erfüllt, jedoch verbesserungswürdig“
- § 17 Abs 4 lit c. FH-AkkVO „Raum- und Sachausstattung“, das Kriterium sei „gerade noch erfüllt“

Das Board der AQ Austria ist der Ansicht, dass die Stellungnahme die Kritikpunkte zwar nicht restlos entkräftet, aber zumindest soweit, dass diese Punkte keinen Hinderungsgrund für die Akkreditierung darstellen. In Abwägung der vorgebrachten Argumente erachtet das Board der AQ Austria die monierten Kriterien aus den folgenden Gründen als „erfüllt“:

Die Kritik der Gutachter/innen zum Kriterium § 17 Abs 1 lit j „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“ resultiert aus Sicht der Antragstellerin im Wesentlichen daher, dass zu wenig Pflegewissenschaft im Curriculum vorhanden sei (vgl. Stellungnahme S. 2).

Aus Sicht des Boards der AQ Austria ist den Gutachter/inne/n, wie aus dem Gutachten ersichtlich wird, bewusst, dass mit den Anforderungen der FHGuK-AV ein enger Rahmen gesteckt sei, dessen Erfüllung für Antragstellerinnen eine „große Herausforderung“ darstelle. (Gutachten, S. 13) Pflegeforschung und Pflegewissenschaft sind jedoch in der FHGuK-AV verankert und auch die Hochschule nennt in den Kompetenzzieilen Tätigkeitsfelder wie Pflegeforschung, aber auch Pflegeberatungstätigkeit, Pflege-Gutachter/innentätigkeit, Gesundheitsförderung und -beratung, Public Health Zentren.

Die Feststellung der Gutachter/innen, die im Curriculum enthaltenen 10 % fachlich wissenschaftliche Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Kompetenzerwerb seien für das Erreichen der von der Hochschule genannten Ausbildungsbereiche bzw. Tätigkeiten (Forschungstransfer und angewandte Forschung) nicht ausreichend, wird von der Hochschule in der Stellungnahme dahingehend entkräftet, dass „Die **wissenschaftliche Kompetenz** bereits ab dem zweiten Semester vermittelt [wird], wie aus dem Curriculum leicht erschließbar sein sollte. [...] die **angewandte Pflegeforschung** (zum Unterschied von Pflegewissenschaften) [ist] nicht nur theoretisch, sondern auch im Bereich des Praxislernens integriert und ist daher vollinhaltlich im Curriculum verankert.“ (Stellungnahme S. 2, Hervorhebungen im Text).

Zudem verweist die Hochschule in ihrer Stellungnahme darauf, dass man sich bei der Gestaltung des Curriculums an bereits akkreditierten Studiengängen für „Gesundheits- und Krankenpflege“ „orientiert“ habe und ihr Curriculum „darüber hinaus sogar wesentliche Verbesserungen im Sinne eines ‚generalistischen Ansatzes‘ gemäß dem neu gefassten Gesundheits- und KrankenpflegeG enthält.“ (Stellungnahme S. 2)

Auch wenn die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme damit die im Gutachten enthaltene Feststellung, dass im Curriculum nur 10% fachlich wissenschaftliche Lehrveranstaltungen enthalten seien, inhaltlich nicht entsprechend entkräftet, so wird aus Sicht des Boards der AQ Austria dennoch deutlich, dass auch der Hochschule ein hoher Anteil an Pflegeforschung im Curriculum wichtig ist.

Das Prüfkriterium lit j. „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“ ist aus Sicht des Boards der AQ Austria somit ausreichend „erfüllt“, auch deshalb weil bereits zum

Zeitpunkt des Vor-Ort-Besuchs von der Antragstellerin und den Gutachter/inne/n erläutert wurde, dass Studierende auf Tätigkeiten wie „Pflegeforschung“ und „Gutachtenerstellung“ vorbereitet werden sollen, eine weitere Profilierung und Präzisierung dieser Tätigkeitsfelder jedoch erforderlich sei (vgl. Gutachten S. 9).

Zum kritisierten Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit I. „Workload“ werden von der Antragstellerin in der Stellungnahme folgende Erläuterungen gegeben: „Wir möchten jenem Teil der Gutachter/innen widersprechen, die den **Workload und die Studierbarkeit** nicht erfüllt sehen und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS verlangen. Hierzu ist anzuführen, dass die im Gutachten auf Seite 37 ausgesprochene **Empfehlung der Entzerrung des Curriculums durch eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten nicht dem FHStG entspricht** (siehe § 3 Abs 3 Z 6 FHStG). (...) Um dem theoretischen und praktischen Kompetenzerwerb gerecht zu werden, sehen wir den vorgesehenen **Workload als angemessen und Bologna-konform** an.“ (Stellungnahme Seite 2, Hervorhebungen im Text).

Hierzu ist richtigzustellen, dass die von der Antragstellerin angesprochene „Empfehlung der Entzerrung des Curriculums durch eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten“ im Gutachten auf Seite 37 lautet: „Die Gutachter/innen empfehlen daher eine Entzerrung des Curriculums und eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Punkten.“ (Hervorhebung AQ Austria).

Die Aussage der Antragstellerin in der Stellungnahme, eine Belegung der BA-Prüfung mit ECTS-Anrechnungspunkten entspreche nicht dem FHStG, ist zu widerlegen, denn in § 3 Abs 3 Z 6 FHStG ist festgehalten:

„ [...] In Fachhochschul-Bachelorstudiengängen besteht die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten); die abschließende Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung.“

Bei der BA-Prüfung handelt es sich gemäß § 16 Abs 1 FHStG somit um eine Prüfungsleistung, die an die vorherige erfolgreiche Erstellung der Bachelorarbeiten geknüpft ist und in der sich die Studierenden erstens inhaltlich mit den Bachelorarbeiten auseinandersetzen und diese zweitens in den Kontext des Curriculums einbetten. Daher ist es aus Sicht des Boards der AQ Austria nicht nachvollziehbar, dass eine positive Prüfungsleistung, die für den Abschluss des Studiums zu erbringen ist, nicht entsprechend mit ECTS-Anrechnungspunkten versehen wird.

Die Aussage der Antragstellerin in der Stellungnahme „Hinsichtlich der auf Seite 14/15 des Gutachtens angesprochenen geringen Diversität der Studierendenschaft ist festzuhalten, dass der Studiengang als Vollzeitstudium mit 18 Semesterwochen konzipiert ist.“ (Stellungnahme S. 2) erläutert zwar nicht die von den Gutachter/inne/n im Gutachten aufgeworfene Problematik, dass es eine Korrelation zwischen straffem Zeitplan und geringer Diversität der Studierendenschaft zu geben scheine (vgl. Gutachten S. 15), stellt aber aus Sicht des Boards der AQ Austria aufgrund der Rahmenbedingungen<sup>3</sup> für gesundheitswissenschaftliche FH-Bachelorstudiengänge kein Akkreditierungshindernis dar.

<sup>3</sup> Gemäß § 2 FHGuK-AV lauten die Mindestanforderungen an die Ausbildung:

„(1) Die Gesamtdauer der theoretischen und praktischen Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege hat mindestens drei Jahre und ein Stundenausmaß von mindestens 4600 Stunden zu betragen.

(2) Eine Stunde im Rahmen der theoretischen Ausbildung hat 45 Minuten und eine Praktikumsstunde 60 Minuten zu umfassen.

(...).“

§ 3 Abs 2 FHStG lautet:

Das Prüfkriterium § 17 Abs 2 lit a FH-AkkVO. „Entwicklungsteam“ sehen zwei Gutachter/innen als erfüllt an, da eine heterogene Zusammensetzung eines Entwicklungsteams angemessen und zwischen Entwicklungsteam und späterem Lehrkörper zu unterscheiden sei. Beim zukünftigen Lehrkörper könne aus ihrer Sicht durch anstehende Stellenbesetzungen noch in Richtung Pflegewissenschaft gesteuert werden. Zwei der Gutachter/innen beurteilen das Kriterium mit „nicht erfüllt“, da im Entwicklungsteam kein/e habilitierte/r bzw. promovierte/r Pflegewissenschaftler/in vertreten waren, wenn auch zwei Gesundheits- und Pflegewissenschaftlerinnen mit abgeschlossenem Masterstudium vertreten waren. Die beruflich angemessene Qualifikation des heterogen zusammengesetzten Entwicklungsteams wird von allen Gutachter/inne/n anerkannt. (vgl. Gutachten S. 20)

Für das Board der AQ Austria sind die formalen Erfordernisse in der Zusammensetzung des Entwicklungsteams erfüllt.

Zu § 17 Abs 2 lit c „vorgesehenes Lehr- und Forschungspersonal“ verweist die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme darauf, dass der **„neue Studiengang am LKH-Universitätsklinikum angesiedelt sein wird, einem hochqualitativen Zentrum für spitzenmedizinische Forschung und Gesundheitsversorgung.** Die Zusammenarbeit mit der Medizinischen Universität Graz vor Ort ist – wie bei den bereits bestehenden sieben Gesundheitsstudien und den gemeinsamen Lehrgängen – in vorbildlicher Weise gegeben. Sollten daher Zweifel gegeben sein, dass die personelle und sachliche Infrastruktur sowie die qualitativen Voraussetzungen nicht ausreichend gegeben sein, so **können diese mit Hinweis auf die in der Steiermark und insbesondere am LKH-Universitätsklinikum im Gesundheitsbereich gegebene Spitzenversorgung und -forschung zerstreut** werden.“ (Stellungnahme, S. 3).

Auf die im Gutachten enthaltenen Feststellungen betreffend die vorgesehene Anzahl an Lehr- und Forschungspersonal bzw. den Umstand, dass im Studiengang keine Professur eingerichtet sei (vgl. Gutachten S. 21 f), wird von der Antragstellerin in der Stellungnahme nicht eingegangen.

Aufgrund der Erfüllung der Vorlage des Lehr- und Forschungspersonals für das erste Studienjahr sieht das Board der AQ Austria das Kriterium jedoch als „erfüllt“ an. Die verpflichtende Einrichtung einer Professur lässt sich weder aus dem FHStG noch aus der FH-AkkVO ableiten, daher stellt dies kein formales Akkreditierungserfordernis dar.

Zu § 17 Abs 2 lit d „angemessene Betreuungsrelation“ gilt ebenfalls die unter lit c. „vorgesehenes Lehr- und Forschungspersonal“ getroffene Bewertung des Boards der AQ Austria, dass die Mindestanforderung durch die Nennung des Lehr- und Forschungspersonals für das erste Studienjahr ausreicht, um das Kriterium als „erfüllt“ zu bewerten. Aus der Stellungnahme der Antragstellerin geht überdies hervor, dass sie sich des notwendigen Ausbaus des Lehr- und Forschungspersonals bewusst sei und selbst einen Bedarf an weiterem pflegewissenschaftlichem und fachspezifischem Personal einräumt (vgl. Stellungnahme S. 3).

Zum Kriterium § 17 Abs 4 lit c „Raum- und Sachausstattung“ wurde von den Gutachter/inne/n bemängelt, dass es mit Studienstart keine voll eingerichtete fachspezifische Bibliothek am

„2. Der Arbeitsaufwand für Fachhochschul-Bachelorstudiengänge hat 180 ECTS-Anrechnungspunkte (...) zu betragen. Für die Berechnung der ECTS-Anrechnungspunkte gilt § 51 Abs. 2 Z 26 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, sinngemäß.  
(...)

4. Ein Fachhochschulstudium ist so zu gestalten, dass es in der festgelegten Studienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Jahresarbeitsleistung einer oder eines Studierenden 1 500 Stunden nicht überschreiten darf.“  
Aus diesen genannten Regelungen ergibt sich, dass die Anforderungen beider Rechtsgrundlagen erfüllt werden können.

Standort Auenbruggerplatz gebe. Die Antragstellerin verweist in der Stellungnahme auf ihre bisherigen Erläuterungen im Zuge des Vor-Ort-Besuchs sowie das nachgereichte Dokument „Kalkulation Bibliothek“ vom 25.08.2016.

Im Gutachten war von den Gutachter/inne/n auch vermerkt, dass auffallend sei, dass gemäß der von der Antragstellerin am 01.09.2016 übermittelten „Raumnutzungsvereinbarung Land Steiermark und FH JOANNEUM samt Beilagen“ die Mitnutzung einer sich in den Räumlichkeiten des Landesinternats (Altbau) befindenden Bibliothek ab dem Studienjahr 2016/17 vereinbart sei. Weder wurde diese Bibliothek beim Vor-Ort-Besuch von der Gutachter/innengruppe besichtigt noch von der Antragstellerin erwähnt. Diese Raumnutzungsvereinbarung wurde von der Antragstellerin am 05.08.2016 und vom Land Steiermark am 22.08.2016 unterzeichnet. Auch wurde dieser Umstand im am 25.08.2016 nachgereichten Schreiben „Kalkulation Bibliothek“ nicht angeführt. Aus Sicht der Gutachter/innengruppe wäre dazu eine Klarstellung seitens der Antragstellerin für das Board der AQ Austria notwendig (vgl. Gutachten S. 27 f). In ihrer Stellungnahme geht die Antragstellerin nicht auf diese mögliche Mitbenützung der Schulbibliothek ein.

Aus Sicht des Boards der AQ Austria sind jedoch die vorhandenen Maßnahmen (Internet, Datenbankzugänge und Onlinemedien für Studierende zugänglich; derzeit 7827 elektronische Zeitschriften vorhanden [darunter lediglich eine pflegewissenschaftliche Onlinezeitschrift], weitere pflegerelevante Zeitschriften sollen demnächst bestellt werden und sind budgetiert; Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz und Möglichkeit Bücher über Fernleihe zu bestellen) sowie die nachgereichte Kalkulation Bibliothek vom 25.08.2016 betreffend die sukzessive Einrichtung der Bibliothek am Standort Auenbruggerplatz ausreichend, um die bibliothekarische Infrastruktur und damit das Kriterium lit c „Raum- und Sachausstattung“ als „erfüllt“ zu erachten.

Unter jenen Kriterien, die von der Gutachter/innengruppe einstimmig mit „erfüllt“ bewertet wurden, gibt es vier Kriterien, die Empfehlungen der Gutachter/innen für die Weiterentwicklung des Studiengangs enthalten:

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit d. FH-AkkVO „berufliche Tätigkeitsfelder“ wurde um die Empfehlung ergänzt, das Tätigkeitsfeld Pflegeforschung und pflegebezogene Gutachterinnentätigkeit weiter zu profilieren bzw. zu präzisieren und die fachwissenschaftlichen Anteile im Curriculum insgesamt sukzessive aber stetig und nachvollziehbar zu erhöhen. Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 17 Abs 1 lit j. FH-AkkVO „Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums“.

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit g. FH-AkkVO „akademischer Grad“ wurde um die Empfehlung ergänzt, den Anteil der wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit nur 10% aller Lehrveranstaltungen sowie die Forschungsorientierung zu erhöhen.

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit k. FH-AkkVO „Anwendung des ECTS“ wurde um die Empfehlung ergänzt, die BA-Prüfung mit ECTS-Anrechnungspunkten zu versehen. Siehe dazu die Ausführungen unter § 17 Abs 1 lit l. FH-AkkVO „Workload“.

Die positive Bewertung des Kriteriums § 17 Abs 1 lit p. FH-AkkVO „Informationen zum Ausbildungsvertrag“ wurde um die Empfehlung ergänzt, dass diese auf der Homepage leichter auffindbar sein solle.

Zusammenfassend hat das Board der AQ Austria nach eingehender Beratung festgestellt, dass die durch die Gutachter/innen geäußerte Kritik zu den oben genannten Prüfkriterien

ausreichend entkräftet werden kann und die Akkreditierungsvoraussetzungen für den FH-Bachelorstudiengang „Gesundheits- und Krankenpflege, StgKz 0801, erfüllt sind.

Das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen gemäß § 28 Abs 4 Z 2 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBI. I Nr. 108/1997, hinsichtlich der getroffenen Akkreditierungsentscheidung wurde hergestellt. Vom BMGF wird darauf hingewiesen, dass die Anforderungen der FH-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBI. II Nr. 200/2008 durch den gesamten Studienbetrieb einzuhalten sind. Die Einvernehmens-Herstellung erfolgt weiters unter der Voraussetzung, dass die vorgesehene Studiengangsleitung über eine Berechtigung zur Ausübung von Lehraufgaben verfügt (vgl. § 28 Abs 2 Z 1 GuKG).

## Anlage/n

- Gutachten vom 14.09.2016
- Stellungnahme vom 15.09.2016